

## Bericht

### des Ausschusses für Standortentwicklung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird

[L-2015-44080/23-XXIX,  
mit erledigt [Beilage 1113/2025](#)]

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vorliegenden Änderungen des Raumordnungsgesetzes erfolgen einerseits in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (insbesondere im Kontext der „renewable energy directive“) bzw. im Kontext der Energiewende sowie andererseits als Reaktion des Landesraumordnungsgesetzgebers auf die künftig verpflichtende digitale Kundmachung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen im Rechtsinformationssystem des Bundes. Die Widmungsneutralität von freistehenden Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen in Beschleunigungsgebieten sowie von Umspannwerken stellt einen Teil des Maßnahmenpakets des Landesraumordnungsgesetzgebers zur Deregulierung dar. Da sich nicht genehmigungspflichtige Bebauungspläne in der Verwaltungspraxis auf Grund der Fehleranfälligkeit im Verfahren nicht bewährt haben, wird mit dieser Änderung des Raumordnungsgesetzes eine generelleaufsichtsbehördliche Genehmigung für Bebauungspläne eingeführt. Künftig wird hierdurch mitunter umständlichen Verfahrenswiederholungen vorgebeugt.

Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (im Folgenden: Richtlinie [EU] 2023/2413) sind Beschleunigungsgebiete für Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu verordnen.

Im Sinn einer nachhaltigen Energieraumplanung ist jedoch sowohl dem Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als auch dem Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich höchst sensibler Zonen gleichermaßen nachzukommen. Es bedarf daher eines entsprechend ganzheitlichen Ansatzes, der neben den Vorrangzonen (Beschleunigungsgebiete) für erneuerbare Energien auch Räume definiert, die auf Grund ihrer herausragenden naturschutzfachlichen und

landschaftlichen Qualitäten für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind (Ausschlusszonen).

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 sieht darüber hinaus vor, für Beschleunigungsgebiete entsprechende Minderungsmaßnahmen zu formulieren. Diese sollen sicherstellen, dass Projekte für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten so geplant werden, dass diese Anlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen und nach einem positiven Screening gemäß Art. 16a Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 eine Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für diese Anlagen entfallen kann.

Dadurch soll eine entsprechende Beschleunigung des Genehmigungsprozesses erreicht werden. Da hier Projekte mit konkreten Anlagen einem Screening unterzogen werden müssen, sind auch die zu formulierenden Maßnahmen teilweise anlagenrelevant. Da anlagenspezifische Vorgaben in der Systematik des Oö. ROG 1994 bislang nicht grundgelegt waren bzw. diese mitunter über bloß flächenbezogene raumordnerische Maßnahmen deutlich hinausgehen können, bedarf es für diese eine über die allgemeine Ermächtigung zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen hinausgehende Rechtsgrundlage.

Da diese angestrebte Verfahrensbeschleunigung durch das für diese Anlagen derzeit in Oberösterreich bestehende Widmungserfordernis konterkariert würde, soll in Beschleunigungsgebieten die Widmung künftig entfallen. Da der räumlichen Festlegung der Beschleunigungsgebiete ein auf Landesebene durchgeföhrter umfangreicher raumordnungsfachlicher Planungsprozess sowie eine entsprechende Umweltprüfung vorausgegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die räumlichen Auswirkungen einer allfälligen Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaikanlagen in den jeweiligen Beschleunigungsgebieten bereits umfassend geprüft wurden. Ein Verzicht auf das Widmungserfordernis in Beschleunigungsgebieten für diese Anlagen gefährdet daher nicht die erforderliche sorgfältige raumordnungsfachliche Beurteilung, sondern ermöglicht erst eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. etwa VfSlg. 2674/1954).

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Zwar bedarf die Ausarbeitung der Beschleunigungszenen samt der zugehörigen Minderungsmaßnahmen eines gewissen Ressourceneinsatzes insbesondere auf Seiten des Landes; mittelfristig wird durch die Schaffung

von Beschleunigungsgebieten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen jedoch eine Verwaltungsvereinfachung für Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien erzielt. Die generelle Genehmigungspflicht für Bebauungspläne ist eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis, welche leider zeigen, dass es im Zuge der Erlassung von nicht-überörtlichen und somit nicht bewilligungspflichtigen Bebauungsplänen regelmäßig zu erheblichen Verfahrensfehlern kam, deren Behebung nach Rechtswirksamkeit ausgesprochen aufwendig und mit großem Verwaltungswand für die Aufsichtsbehörde verbunden ist. Durch die generelle Genehmigungspflicht können im Rahmen der Bekanntgabe von Versagungsgründen genau diese Ungereimtheiten zeitgerecht und mit minimalem Aufwand hintangehalten werden.

Die Widmungsneutralität von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen in Beschleunigungsgebieten sowie von Umspannwerken im Allgemeinen stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, welche ausschließlich positive finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften nach sich zieht.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Durch diese Gesetzesnovelle werden den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen keinerlei finanzielle Nachteile erwachsen. Für Unternehmen, welche im Bereich der Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen als Widmungswerber auftreten, bringt die Widmungsneutralität erhebliche Kostensenkungen.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der neu eingefügte § 11 Abs. 3b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 dient der Umsetzung des Art. 15c „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ der Richtlinie (EU) 2023/2413.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Das Regelungsvorhaben betreffend die Schaffung von Beschleunigungsgebieten für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen sowie deren Widmungsneutralität in Beschleunigungsgebieten

dienen direkt dem Ausbau von Energien aus erneuerbaren Quellen und leisten damit einen positiven umweltpolitischen Beitrag im Bereich der Energieraumplanung.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen über die Genehmigungspflicht von Bebauungsplänen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994)**

##### **Zu Art. I Z 1:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 15c „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ der Richtlinie (EU) 2023/2413.

In § 11 Abs. 3b wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein Raumordnungsprogramm über Beschleunigungsgebiete für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen geschaffen. Die wesentlichen Inhalte einer solchen Verordnung sind Festlegungen von Beschleunigungsgebieten und Ausschlusszonen sowie die Anordnung von mitunter anlagenrelevanten Minderungsmaßnahmen. Im Unterschied zu herkömmlichen Raumordnungsprogrammen enthalten die Minderungsmaßnahmen verstärkt anlagspezifische Vorgaben, welche über bloß raumordnerische, flächenspezifische Vorgaben deutlich hinausgehen. Um allfälligen Bedenken hinsichtlich einer mangelnden Determinierung zu begegnen, wird hierfür eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen.

##### **Zu Art. I Z 2:**

Die generelle Genehmigungspflicht für Bebauungspläne ist eine Reaktion auf die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis, welche leider zeigen, dass es im Zuge der Erlassung von nicht-überörtlichen und somit nicht bewilligungspflichtigen Bebauungsplänen regelmäßig zu erheblichen

Verfahrensfehlern kam, deren Behebung nach Rechtswirksamkeit ausgesprochen aufwendig und mit großem Verwaltungsaufwand für die Aufsichtsbehörde verbunden ist.

Durch die generelle Genehmigungspflicht können im Rahmen der Bekanntgabe von Versagungsgründen genau diese Ungereimtheiten zeitgerecht und mit minimalem Aufwand hintangehalten werden.

Sowohl für die normunterworfenen Bürger, als auch die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde wird durch diese Regelung ein positiver Beitrag zur Rechtssicherheit geschaffen. Die bisherige verfahrensrechtliche Sonderbehandlung von Bebauungsplänen führte - völlig entgegen ihrer ursprünglichen Intention - nicht zur erwarteten Verwaltungsvereinfachung.

#### **Zu Art. I Z 3:**

Da die Kundmachungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie Teilen davon und deren Änderungen künftig digital im RIS erfolgen werden, erübrigt sich die Vorlage analoger Ausfertigungen. Der letzte Satz kann daher entfallen.

#### **Zu Art. I Z 4:**

Zwar würde durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 und die korrespondierende Schaffung von Beschleunigungsgebieten die UVP-Pflicht für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen abgeschafft, nicht jedoch das Widmungserfordernis. Um einen tatsächlichen Beschleunigungseffekt erzielen zu können, bedarf es dieser Anpassung im Raumordnungsgesetz.

Zeitgleich sollen auch Umspannwerke in die Rechtswohltat der Widmungsneutralität aufgenommen werden. Da diese - soweit es sich um Gebäude handelt - nicht von der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 umfasst sind, stellen diese auf Grund des Widmungserfordernisses häufig ein Hemmnis bei der Errichtung von Leitungsanlagen dar. Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis sowie zur Sicherung der Stromversorgung der Bevölkerung kann vom Widmungserfordernis für diese Objekte abgesehen werden.

Zugehörige Nebenanlagen im Sinn dieser Bestimmung sind beispielsweise Einrichtungen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Versorgungs- bzw. Betriebssicherheit oder zur Verhinderung unbefugten Betretens sowie Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme kurzfristiger Ertragsüberschüsse der jeweiligen Windkraft- oder freistehenden Photovoltaikanlage (zB Batteriespeicher).

**Zu Artikel II  
(Inkrafttreten und Übergangsbestimmung)**

Art. II Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Art. II Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für Verfahren betreffend Verordnungen gemäß § 31 samt deren Änderungen (Bebauungspläne, Änderungen von Bebauungsplänen und deren Aufhebungen). Angeknüpft wird dabei - wie in der Vergangenheit auch bereits in den Übergangsbestimmungen des § 11 Abs. 3 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, LGBI. Nr. 37/2021, sowie des Art. V Abs. 3 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBI. Nr. 125/2020 - an den Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 34 (Genehmigungsbeschluss) im Gemeinderat. Diese Übergangsbestimmung soll für noch nicht abgeschlossene Verfahren Rechtssicherheit schaffen und entspricht zeitlich der Anordnung des Art. V Abs. 3 des Landesgesetzes, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz).

**Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 22. Mai 2025

**Bgm. KommR Margit Angerlehner**  
Obfrau  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 14/2025, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 11 wird nach Abs. 3a folgender Abs. 3b eingefügt:*

„(3b) Die Landesregierung kann Raumordnungsprogramme zum Sachbereich erneuerbare Energie mit Festlegungen hinsichtlich Beschleunigungs- und Ausschlusszonen sowie der Anordnung von Minderungsmaßnahmen erlassen.“

*2. § 34 Abs. 1 lautet:*

„(1) Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) bzw. einen Bebauungsplan oder eine Änderung eines Bebauungsplans, so ist dieser mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.“

*3. § 34 Abs. 5 letzter Satz entfällt.*

*4. Im § 37a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „an bestimmten Standorten errichtet werden müssen“ die Wortfolge „, Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen samt deren zugehörigen Nebenanlagen in gemäß § 11 Abs. 3b verordneten Beschleunigungsgebieten sowie Umspannwerke samt deren zugehörigen Nebenanlagen“ eingefügt.*

**Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verfahren betreffend Verordnungen gemäß § 31 sowie deren Änderungen, welche vor 1. Jänner 2026 gemäß § 34 im Gemeinderat beschlossen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.